
Kanton Bern

Einwohnergemeinde Ringgenberg

Überbauungsordnung mit Zonenplanänderung Abbauerweiterung Steinbruch Rosswald

Bestandteile der Überbauungsordnung sind:

- Überbauungsplan 1: Bewilligungsperimeter und Abbau
- Überbauungsplan 2: Endgestaltung
- Überbauungsplan 3: Querschnitte
- Überbauungsvorschriften

Weitere Unterlagen sind:

- Erläuterungs- und Umweltverträglichkeitsbericht
- Rodungs- und Wiederaufforstungsprojekt

Überbauungsvorschriften

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I	Allgemeines	1
II	Rodung	1
III	Abbau	2
IV	Auffüllung	2
V	Topographische Endgestaltung	2
VI	Rekultivierung und Nutzung	3
VII	Bauten und Anlagen	3
VIII	Erschliessung	4
IX	Massnahmen zum Schutz der Umwelt	4
X	Kontrolle und Berichterstattung	5
XI	Verfahrens- und Schlussbestimmungen	6
	Genehmigungsvermerke	7

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

BauR	Baureglement
ES	Empfindlichkeitsstufe
FSKB	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie, Bubenbergrplatz 9, 3001 Bern
GSA	Kant. Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
TVA	Eidg. Technische Verordnung über Abfälle
UeO	Überbauungsordnung
UeP	Überbauungsplan
WaG	Waldgesetz

UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

I. Allgemeines

Grundlagen und Zweck

Art. 1

¹ Die Überbauungsordnung „Steinbruch Rosswald, Ringgenberg“ (UeO) stützt sich auf die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Ringgenberg sowie auf die regionale Richtplanung „Abbau, Deponie, Transport“ (Juni 1994) der Bergregion Oberland-Ost.

² Durch die UeO sollen der Materialabbau und die Wiederherstellung im Gebiet des Steinbruches Rosswald unter Wahrung des Natur- und Landschaftsschutzes langfristig verbindlich sichergestellt werden.

Wirkungsbereich und Definitionen

Art. 2

¹ Der Wirkungsbereich der UeO umfasst das in den Überbauungsplänen (UeP 1 und 2) mit einem punktierten Perimeter umrandete Gebiet.

Grundkonzept der Überbauungsordnung

Art. 3

¹ In der UeO werden die Grundlagen für die Erstellung notwendiger Bauten und Anlagen geschaffen sowie der weitere Abbau und die Wiederherstellung mit qualitativen und quantitativen Zielvorgaben verbindlich geregelt.

² Wie der Abbau und die Wiederherstellung innerhalb dieser Vorgaben aussehen müssen, wird in Anhängen zur UeO wegweisend illustriert.

³ Die Einhaltung der verbindlichen Vorgaben der UeO wird durch die zuständige Baupolizeibehörde der Gemeinde Ringgenberg kontrolliert.

⁴ Soweit notwendig, stellt die Grubenbetreiberin den Vollzug der UeO in privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern sicher.

Stellung zum bisherigen Recht

Art. 4

Soweit die UeO nichts anderes bestimmt, gelten innerhalb des Wirkungsbereichs der UeO die Vorschriften der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Ringgenberg sowie die rechtskräftigen Vorschriften und bestehenden Bewilligungen.

II. Rodung

Rodung

Art. 5

¹ Der Rodungsperimeter ist im UeP 1 festgelegt. Die detaillierten Rodungs- und Aufforstungsbedingungen sind in der Rodungsbewilligung festgelegt.

² Die Rodung erfolgt entsprechend dem Bedarf in Etappen.

³ Die Wurzelstöcke können in die Rekultivierungsflächen (A/B Horizonte < 2m) eingebaut werden.

⁴ Die Rodungen innerhalb der Flächen „Schutzstreifen“ und „Erschliessungsstreifen“ dienen einzig zur Sicherheit oder als Anpassungen und sind ggf. nur teilweise erforderlich. Die Bestimmungen über die Ausführung sind Bestandteil der Rodungsbewilligung.

III. Abbau

Abbaufläche und
Etappierung

Art. 6

¹ Der Abbauperimeter ist im UeP 1 festgelegt. Er bezeichnet den äusseren Grubenrand (obere Kante Felswand).

² Der Abbau erfolgt grundsätzlich in der im UeP 1 festgelegten Reihenfolge (Etappen 1 und 2).

Offene Grubenfläche

Art. 7

Die offene Grubenfläche ist unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ökologischen Erfordernisse auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken.

Behandlung der Deckschicht

Art. 8

Nicht verwertbares Material wird für die Auffüllung und die Endgestaltung im Bereich des Grubenareals verwendet.

Abbautiefe

Art. 9

Die zulässige Abbautiefe, bzw. Abbaukote, wird im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung festgelegt.

IV. Auffüllung

Auffüllung

Art. 10

¹ Die Auffüllung erfolgt nach den im UeP 2 dargestellten Vorgaben.

² Die Auffüllung erfolgt ausschliesslich mit unverschmutztem Aushubmaterial. Die detaillierten Vorgaben werden in der Gewässerschutzbewilligung definiert.

³ Die Wiederauffüllung erfolgt kontinuierlich nach Massgabe des verfügbaren Auffüllvolumens und -materials. Die Wiederauffüllung richtet sich nach den Erfordernissen des Betriebs, der Endgestaltung und Rekultivierung.

V. Topographische Endgestaltung

Grundsatz

Art. 11

Die Endgestaltung des Grubenareals richtet sich grundsätzlich nach dem UeP 2 (Endgestaltung). Allfällige, massgebliche Abweichungen, bzw. Anpassungen sind durch die Stimmbürger, geringfügige Änderungen sind durch den Gemeinderat der Gemeinde Ringgenberg zu genehmigen.

Freigabe zur Rekultivierung /
Aufforstung

Art. 12

Gebiete mit abgeschlossener Auffüllung (Rohplanie) werden durch die zuständige Baupolizeibehörde der Gemeinde Ringgenberg besichtigt und zur Rekultivierung und Aufforstung freigegeben.

VI. Rekultivierung und Nutzung

Grundsatz

Art. 13

¹ Die Rekultivierung des Grubenareals richtet sich grundsätzlich nach dem UeP 2 (Endgestaltung). Allfällige, massgebliche Abweichungen, bzw. Anpassungen sind durch die Stimmbürger, geringfügige Änderungen sind durch den Gemeinderat der Gemeinde Ringgenberg zu genehmigen.

² Die Rekultivierung erfolgt unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse möglichst rasch nach Abschluss der Auffüllarbeiten.

Ersatzaufforstung

Art. 14

¹ Mit der Ersatzaufforstung wird die Schaffung eines naturnahen Laubmischwaldes mit standortgerechten einheimischen Baum- und Straucharten (Linden-Mischwald) bezweckt.

² Die Aufforstung erfolgt in Absprache mit den zuständigen Forstbehörden etappenweise im Anschluss an die Wiederauffüllung in zusammenhängenden Flächen.

³ Die genauen Vorgaben werden in der Rodungs- und Aufforstungsbewilligung definiert.

Anrechnung als Waldfläche

Art. 15

Die Ersatzaufforstungen sind Waldflächen im Sinne von Art. 2 Waldgesetz (WaG) und werden gemäss Art. 7 WaG als Rodungsersatz angerechnet.

Ökologische Ausgleichsflächen

Art. 16

Mit Inangriffnahme einer Abbauetappe ist im wiederaufgefüllten Bereich ein angemessener ökologischer Ausgleich in Form einer naturnah gestalteten Fläche bereitzustellen. Für die Einrichtung der ökologischen Flächen ist der UeP 2 wegleitend. Die geplanten ökologischen Ausgleichsmassnahmen sind frühzeitig vor der Realisierung der zuständigen Baupolizeibehörde der Gemeinde Ringgenberg sowie den kantonalen Fachstellen Jagd- und Naturschutz vorzulegen.

VII. Bauten und Anlagen

Betriebsanlagen

Art. 17

¹ Innerhalb des UeO-Perimeters sind nur betriebstechnisch bedingte Bauten und Anlagen gestattet, die dem Abbau oder der Wiederauffüllung dienen. Diese Anlagen dürfen zu keiner wesentlich grösseren offenen Grubenfläche führen.

² Für die Erstellung von Bauten und Anlagen innerhalb des UeO-Perimeters gelten die Vorschriften des Baureglementes der Gemeinde Ringgenberg.

³ Gesuche zur Erstellung von Bauten und Anlagen sind über eigenständige Baubewilligungsverfahren den zuständigen Behörden zur Genehmigung einzureichen.

Lärmempfindlichkeitsstufe

Art. 18

Im Bereich der UeO gilt die Empfindlichkeitsstufe (ES) III.

VIII. Erschliessung

Zufahrtsstrasse

Art. 19

¹ Die äussere Erschliessung erfolgt ausschliesslich über die bestehende Zufahrt ab der Kantonsstrasse Interlaken - Brienz.

² Die Materialtransporte zwischen dem Grubenareal und dem südlich angrenzenden Betriebsareal erfolgen ausschliesslich über den im UeP 1 bezeichneten „Erschliessungsstreifen“.

³ Innerhalb des Grubenareals können Erschliessungen im Sinne von Baupisten ohne Bewilligung erstellt werden.

Forstliches Wegnetz

Art. 20

¹ Die im UeP 2 (Endgestaltung) unbefestigten Pisten dienen ausschliesslich der Land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Sie sind im Rahmen der abschliessenden Rekultivierungsarbeiten auf eine minimale Basiserschliessung zurückzubauen und mit einer naturnahen Oberfläche zu versehen.

² Sollte für die Bewirtschaftung eine zusätzliche Erschliessung erforderlich sein, so ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Forstbehörden, den kantonalen Fachstellen Jagd- und Naturschutz und den Grundeigentümern ein Erschliessungsplan zu erarbeiten.

IX. Massnahmen zum Schutz der Umwelt

Abgrenzung des Grubenareals

Art. 21

¹ Die Grube ist ein geschlossenes Betriebsareal. Die Grubenbetreiberin hat das Recht, das Areal gegen unbefugtes Betreten in geeigneter Weise abzusperren. Sie sorgt für die Sicherheit und Ordnung in der Grube und am Grubenrand.

² Entlang dem oberen, bzw. nördlichen Grubenrand sind die im UeP 1 und 3 dargestellten Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

³ Während der Geltungsdauer der vorliegenden UeO, d.h. bis zum Abschluss des Felsabbaus und der vorgesehenen Wiederauffüll- und Rekultivierungsmassnahmen, sind die Schutzmassnahmen durch die Hartstein AG zu erstellen und zu unterhalten. Nach Aufhebung der UeO obliegt die Unterhaltungspflicht dem Grundeigentümer.

Gewässerschutz

Art. 22

¹ Mit der Gewässerschutzbewilligung wird die Abbaukote unter Berücksichtigung des Grundwasserstandes festgelegt.

² Oberflächlich anfallendes Meteorwasser wird zur diffusen (flächigen) Versickerung oder Verdunstung gebracht.

³ Niederschlagswasser von rekultivierten Flächen ist an Ort zu versickern.

⁴ Die Handhabung und Lagerung für den Betrieb notwendiger wassergefährdender Betriebsmittel hat unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu erfolgen.

Bodenschutz

Art. 23

Der anstehende Boden ist im Erweiterungsperimeter soweit möglich getrennt nach Ober- und Unterboden abzutragen und als solcher wiederzuverwerten.

Bekämpfung exotischer Pflanzen

Art. 24

Zur Bekämpfung eingeschleppter exotischer Pflanzen wie Sommerflieder, Buddleia-Gestrüpp, etc. ist die zu rekultivierende Auffülloberfläche zweimal jährlich durch die Grubenbetreiberin von diesen Pflanzen zu säubern. Der Waldabteilung, als zuständige Forstbehörde, obliegt die periodische Kontrolle sowie das Weisungsrecht für allfällige weitere Massnahmen.

Naturschutz

Art. 25

¹ Der besondere Wert des Steinbruches entsteht durch die etappenweise Veränderung und dem Entstehen neuer Pionierstandorten und neugestalteten Lebensräumen. Im Rahmen der Betriebsführung ist dafür zu sorgen, dass jederzeit ungestörte "Pionierfläche" vorhanden ist.

² Die Grubenbetreiberin verpflichtet sich, nach Bedarf eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.

Schutz vor Lärm und Staub

Art. 26

Die Grubenbetreiberin sorgt dafür, dass die Bevölkerung und die Umgebung durch den Betrieb weder direkt noch indirekt von erheblichen Immissionen betroffen werden. Sie ist bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die dem Stand der Technik entsprechenden Methoden und Geräte einzusetzen.

Weitere Massnahmen

Art. 27

Die in den nachfolgend aufgeführten Dokumenten festgehaltenen Massnahmen gelten ebenfalls als verbindlich:

- Erläuterungs- und Umweltverträglichkeitsbericht vom April 2002,
- Umweltverträglichkeitsprüfung der KUS vom 23.8.2002 (Pkt. 4.2.2).

X. Kontrolle und Berichterstattung

Kontrolle

Art. 28

¹ Die Grubenbetreiberin hat jederzeit für gute Ordnung auf dem Steinbruchareal besorgt zu sein. Sie ist insbesondere dafür verantwortlich, dass im Abbaugbiet nicht unbewilligte Materialien abgelagert werden.

² Die Grubenbetreiberin verpflichtet sich, den Abbau- und Auffüllbetrieb durch das Inspektorat des Schweizerischen Fachverbandes für Sand und Kies (FSKB) jährlich kontrollieren zu lassen.

Berichterstattung

Art. 29

Zur Gewährleistung der Information über den Abbau- und Auffüllbetrieb an die zuständigen Aufsichtsorgane ist der jährliche Inspektionsbericht des FSKB den Baupolizeibehörde der Gemeinde Ringgenberg sowie dem kantonalen Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA) zur Kenntnis zu bringen.

XI. Verfahrens- und SchlussbestimmungenVertragliche
Sicherstellung**Art. 30**

Die Abbau- und Zufahrtsrechte sowie allfällige Güterneuzuteilungen sind zwischen der Grubenbetreiberin und den betroffenen Grundeigentümern mit privatrechtlichen Verträgen zu regeln.

Finanzielle Sicherstellung /
Haftung**Art. 31**

¹ Für die Erfüllung der Wiederauffüllungs- und Rekultivierungspflicht, gemäss Art. 33 BauV, hat die Grubenbetreiberin eine Solidarbürgschaft i.S. OR Art. 496 einer Bank oder einer Versicherung zu leisten, welche dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft hinterlegt werden muss. Die Höhe der finanziellen Sicherstellung erfolgt in Absprache mit kantonalen Gewässerschutzamt GSA.

² Schadenfälle, die nachweisbar auf den Materialabbau oder die Wiederauffüllung zurückzuführen sind, sind von der Grubenbetreiberin soweit branchenüblich zu versichern.

Geltungsbereich

Art. 32

¹ Die vorliegende UeO ist so ausgestaltet, dass mit der Genehmigung die Rodungs- und Abbaubewilligung für den ganzen Perimeter als erteilt gelten.

² Die Rodungs- und Abbauetappen werden von den zuständigen Behörden freigegeben, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Inkrafttreten

Art. 33

¹ Die UeO tritt mit dem Inkrafttreten der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung: 12. März – 10. April 2001

Kant. Vorprüfung: 8. Mai – 30. September 2002

Publikation im Amtsblatt: 4. u. 11. Juni 2003

Publikation im Amtsanzeiger: 30. Mai u. 5. Juni 2003

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung:

Vom: 5. Juni 2003 bis: 7. Juli 2003

Einspracheverhandlungen am: keine

Rechtsverwahrungen: -

Erledigte Einsprachen: -

Unerledigte Einsprachen: -

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 26. Mai 2003

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde am: 12. Dezember 2003

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident: 

Der Sekretär: 

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Ringgenberg, den 30. JAN. 2004

Der Gemeindegeschreiber: 

Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung: 25. Mai 2004



Nydegasse 11/13
3011 Bern
Telefon 031 633 73 28
Telefax 031 633 73 21

OundR.agr@jgk.be.ch
www.be.ch/agr

25. Mai 2004

U/Zeichen: BEE/STM
G/Nr: 150 04 76

GESAMTENTSCHEID

gemäss Art. 1 Abs. 4 BauG

A. Aus den Akten

Gemeinde: 3852 Ringgenberg

Gesuchsteller: Hartstein AG, Steinbruch und Baustoffe, 3852 Ringgenberg
p.A. Balmholz AG, Herr U. Blunier, 3800 Sundlauenen

1. Gegenstand:

**Überbauungsordnung „Erweiterung Steinbruch Ross-
wald“ mit Zonenplanänderung**, bestehend aus:

- Überbauungsplan 1: Bewilligungssperimeter und Abbau
- Überbauungsplan 2: Endgestaltung
- Überbauungsplan 3: Querschnitte
- Überbauungsvorschriften

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungs- und Umweltverträglichkeitsbericht
- Umweltverträglichkeitsprüfung UVP 362 vom 23.8.2002

2. Gegenstand:

Abbaugesuch mit Auffüllung und Endgestaltung,

inkl. Rodungsgesuch, bestehend aus:

- Rodungs- und Aufforstungsplan
- Technischer Bericht

Öffentliche Auflage: 5. Juni bis 7. Juli 2003

Gemeindebeschluss: 12. Dezember 2003

Einsprachen: keine

Rechtsverwahrungen: keine

Gemeindebeschwerden: keine

16.10.2003). Die beanstandeten Punkte konnten z.T. mit den Fachstellen bereinigt werden oder die Forderungen wurden in den Vorschriften verbindlich geregelt. Die Vorlage erweist sich somit insgesamt als rechtmässig, mit den übergeordneten Planungen vereinbar und kann genehmigt werden.

3. Gemäss Art. 2 BauG ist ein Bauvorhaben zu bewilligen, wenn es den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entspricht, die öffentliche Ordnung nicht gefährdet und wenn ihm keine Hindernisse der Planung im Sinne der Art. 36 und 62 BauG entgegenstehen.
4. Die beigezogenen kantonalen Fachstellen sowie die Gemeinde Ringgenberg haben in ihren Amts- und Fachberichten die sie jeweils betreffenden Aspekte geprüft.
5. Die folgenden Amtsberichte (Bewilligungen) liegen heute vor:

3.1 Die **Abbaubaubewilligung** gemäss Art. 1 Abs. 4 BauG
Für die Etappe 1 und die generelle Abbaubewilligung für Etappe 2 laut Amtsbericht GSA.

3.2 Die **Gewässerschutzbewilligung** gemäss Art. 44 GSchG
Mit Amtsbericht Gewässerschutz (GSA) vom 16.4.2004 beantragt das GSA die Gewässerschutzbewilligung zu erteilen mit den im Dispositiv aufgeführten Auflagen und folgendem Hinweis:

Für Sprengschäden wird jegliche Haftung des Staates Bern abgelehnt.
Sollten sich im Laufe des Steinabbaus neue Aspekte ergeben, so behält sich das GSA jederzeit das Recht vor, zusätzliche Bedingungen oder Auflagen zu stellen. Die Bewilligungsinhaberin hat keinen Entschädigungsanspruch bei vorsorglicher oder vorübergehender Einstellung des Steinabbaues. Sie kann auch keinen Entschädigungsanspruch geltend machen, wenn das GSA den Steinabbau - aus Gründen der Hangstabilität usf. - endgültig einstellen müsste.

3.3 Die **Ausnahmebewilligung** für die Eingriffe in die Feuchtvegetation sowie in Bestände geschützter Pflanzen gemäss Art. 20 und 22 NHG. Mit Amtsbericht Naturschutz vom 13.4.2004 beantragt das NSI die Ausnahmebewilligung zu erteilen mit den im Dispositiv aufgeführten Auflagen und folgendem Hinweis:

Damit der Fortbestand der Feuchtgebiete und der Lebensräume für Reptilien langfristig gewährleistet werden kann, ist ein Unterhaltskonzept zu erstellen. Der Fortbestand und der Unterhalt dieser Ersatzlebensräume muss auch über den Geltungszeitraum der Überbauungsordnung hinaus geregelt und sichergestellt werden.

3.4 Die **Rodungsbewilligung** gemäss Art. 5 des Waldgesetzes vom 4.10.1991; Art. 5 ff der Waldverordnung vom 30.11.1992; Art. 19 und 20 des kantonalen Waldgesetzes vom 5.5.1997

Mit Amtsbericht des kantonalen Waldamtes vom 26.4.2004 beantragt das KAWA die Rodung zu bewilligen mit den im Dispositiv aufgeführten Auflagen.

3.5 Eine eigentliche Anlagebewilligung ist nicht erforderlich. Allerdings handelt es sich um eine lufthygienisch relevante Anlage, somit muss ein Beitrag zur Reduktion der Luftbelastung geleistet werden. Das beco beantragt zur Sanierung der bestehenden Anlage die im Dispositiv aufgeführten Auflagen in die Gesamtgenehmigung aufzunehmen.

- 1.4 Die Rodungsbewilligung
Für die Erweiterung des Steinbruchs Rosswald (im regionalen Richtplan ADT aufgeführt) wird auf den Parzellen Nr. 27 und 1456 der Gemeinde Ringgenberg eine Rodung von 9400 m² gemäss Rodungsplan 1:1000, vom KAWA abgestempelt mit Datum 21.5.2003, bewilligt.

Die Ersatzleistung wird wie folgt festgelegt: Wieder- und Ersatzaufforstung

- auf Parzelle Nr. 27, im Eigentum der EG Ringgenberg	4'850 m ²
- auf Parzelle Nr. 1456, im Eigentum der Hartstein Ag, Ringgenberg	<u>9'700 m²</u>
total Aufforstung	14'550 m ²

2. Bedingungen und Auflagen:

Gewässerschutz:

- 2.1 Die beiliegenden „Allgemeinen Bedingungen für Materialentnahmen vom März 2002“ bilden integrierenden Bestandteil.
Die Ergebnisse der jährlichen FSKB-Inspektion sind nach Art. 29 der Überbauungsvorschriften den Fachstellen zu melden, bei aussergewöhnlichen Ereignissen (Rutschungen etc.) ist das GSA unverzüglich zu benachrichtigen.

- 2.2 Die neuen SUVA-Abbaurichtlinien 2004 und die Branchenlösungen „Arbeitssicherheit des FSKB“ sind einzuhalten.

- 2.3 Für die Erfüllung der Wiederherstellungs- und Rekultivierungspflicht (Art. 33 der BauV) hat die Gesuchstellerin Sicherheit in der Höhe von **Fr. 50'000.-** (fünfzigtausend CHF) in Form einer **Solidarbürgschaft** i.S. von Art. 496 OR einer Bank oder Versicherung zu leisten (die bestehende Versicherungsgarantie von CHF 20'000 kann angerechnet werden). Diese Bürgschaftsverpflichtung ist dem GSA innert 30 Tagen ab Eröffnung des Bauentscheides zu hinterlegen. Die Sicherheit ist unbefristet und wird erst nach abgeschlossener, einwandfreier Wiederherstellung des Geländes freigegeben.

Naturschutz:

- 2.4 Für die Detailplanung und die Umsetzung der Massnahmen nach Umweltverträglichkeitsbericht und Überbauungsvorschriften ist eine ökologisch ausgewiesene Fachperson zu beauftragen. Vor Baubeginn der Erweiterung erstellt diese ein Pflichtenheft und stellt es dem Naturschutzinspektorat zu. Sie übernimmt für diesen Bereich auch die Verantwortung.

- 2.5 Die Bestände im Erweiterungsperimeter sind zur Gestaltung des östlichen Feuchtgebietes zu verpflanzen. Die Bestände geschützter Pflanzen sind in den Bereich der Ersatzaufforstungsflächen zu verpflanzen. Diese Arbeiten sind durch die Fachperson anzuordnen und zu begleiten.

- 2.6 Die Gestaltung der Feuchtgebiete und der Lebensräume für Reptilien ist in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz und dem Naturschutzinspektorat festzulegen. Sobald es der Stand der Rekultivierung erlaubt, ist die Realisierung dieser Ersatzlebensräume unverzüglich an die Hand zu nehmen.

Luftreinhalung

- 2.7 Die Sanierung der bestehenden Anlagen hat mit folgenden Massnahmen zu erfolgen:

- 2.15 Die Aufforstungsarbeiten haben gemäss Abbau- und Rekultivierungsfortschritt in vier Etappen zu erfolgen, wobei die Fristen für die 1. und 2. Etappe auf Ende 2015, die 3. Etappe auf Ende 2025 und die 4. Etappe auf Ende 2040 festgelegt werden.
- 2.16 Die Planung der Ersatz- und Wiederaufforstung hat durch eine Fachperson zu erfolgen. Diese überwacht auch die Ausführung. Es sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Baum- und Straucharten mit Herkunftsnachweis zu verwenden. Aufforstungsplan, Pflanzenlisten und Herkunftsnachweis sind der Waldabteilung 1 (Oberland Ost in Interlaken) vor Abnahme der Massnahmen zuzustellen. Die Waldabteilung 1 führt die Kontrollen aus und meldet die richtige Ausführung an das Amt für Wald des Kantons Bern. (z.H. BUWAL).
- 2.17 In Anwendung von Art. 11 der Waldverordnung (WaV) hat das Amt für Wald des Kantons Bern dem Kreisgrundbuchamt XI Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken, zuzulasten der Parzellen Grundbuchblätter Nrn. 27 und 1456, Gemeinde Ringgenberg, die Anmerkung "Pflicht zur Aufforstung" anzumelden.
- 2.18 Die Kulturänderung ist im Vermessungswerk und im Grundbuch auf Kosten der Gesuchstellerin durch den zuständigen Kreisgeometer nachtragen zu lassen. Die Waldabteilung 1 Oberland Ost, Interlaken, hat zu diesem Zweck dem zuständigen Kreisgeometer zu gegebener Zeit den Vollzug der Rodung und Aufforstung unter Beilage des diesbezüglichen Planes und mittels Formular "Vollzugskontrolle über Rodungen und Aufforstungen" zu melden. (Diese Meldung ist vorgängig dem Amt für Wald, Abteilung Waldrecht und Information, 3008 Bern, zuzustellen).
- 2.19 Zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung hat die Gesuchstellerin eine Kautions von **Fr. 50'000.--** in Form einer unbefristeten Bankgarantie (**Solidarbürgschaft** gemäss Art. 496 OR) zu leisten. Diese Kautions ist nach Eröffnung dieses Beschlusses dem Amt für Wald des Kantons Bern, Waldrecht und Information, Effingerstrasse 53, 3008 Bern, zuzustellen. Nach Eingang der schriftlichen Bestätigung des zuständigen Forstdienstes, wonach die Ersatzaufforstung richtig ausgeführt und gesichert ist, wird die Kautions an die Gesuchstellerin zurückgegeben.
4. Die Gemeinde Ringgenberg wird angewiesen, diese Verfügung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
5. Die Genehmigungs-/Baubewilligungsgebühren belaufen sich auf insgesamt **Fr. 13'330.--**. Dieser Betrag wird der Gesuchstellerin in den nächsten Tagen mittels separater Rechnungsstellung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung erhoben werden.
Nach Eingang des Betrages wird das Amt für Gemeinden und Raumordnung für die Weiterleitung der entsprechenden Gebühren an die beteiligten Amtsstellen besorgt sein.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.

Auflageakten zurück

Kopie an:

- TBA/OIK 1, Schlossberg 20, 3601 Thun
- LANA, Bodenschutzfachstelle, Rütli, 3052 Zollikofen
- KUS, Koordinationsstelle für Umweltschutz, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- beco, Berner Wirtschaft (Abt. Immissionsschutz), Laupenstr. 22, 3011 Bern
- Kant. Steuerverwaltung, Abt. aml. Bewertung der Grundstücke
- Rf (mit Unterlagen/Gebühren zur Rechnungsstellung)
- RYP (intern)